

Stadtverwaltung Lippstadt
Frau Rodeheger
Am Ostwall 1
59555 Lippstadt

Ergebnisse Sondierungsgespräche

21.10.2018

Sehr geehrte Frau Rodeheger,

für die in Ihrem Haus geführten vertrauensvollen Gespräche und Ihr Engagement zur Einführung der Fremdenverkehrsabgabe (FVA) in Bad Waldliesborn danken wir Ihnen und Ihrem Team sehr herzlich. Die Einführung der FVA, aber auch die veränderten Rahmenbedingungen in Bad Waldliesborn führen zwangsläufig auch zu einer Anpassung der organisatorischen Strukturen des touristischen Kurortmanagements in Bad Waldliesborn sowie daraus resultierend auch für das städtische Tourismusmanagement in Lippstadt.

Damit nunmehr nach der Präsentation des Standortgutachtens durch die Tourismusberatung IFT in die politischen Gremien Empfehlungen und Entschlussvorlagen gegeben werden können, möchten wir Ihnen die abschließende Beurteilung der bisherigen Überlegungen durch unseren Verein, dem derzeitigen Gesellschafter der Touristik- und Marketing GmbH Bad Waldliesborn, anhand **nachfolgender 6 Punkte** mitteilen:

1. Die Teilnehmer der Mitgliederversammlung vom 13.09.2018 und auch die Teilnehmer der gemeinsamen Sitzung des Vorstandes unseres Vereins und des Aufsichtsrates unserer Gesellschaft sprechen sich für eine Zusammenführung der touristischen Aufgaben des Kurortes Bad Waldliesborn sowie der Hansestadt Lippstadt unter dem Dach der Kultur und Werbung Lippstadt GmbH (KWL) aus.
2. Der Empfehlung des IFT Köln folgend, sehen wir das Tourismusmarketing für Lippstadt und das Gesundheits-/Tourismusmarketing für Bad Waldliesborn als **neue dritte Säule der KWL**. Die Komplexität und der Anspruch an Tourismusmanagement in Kurorten im Besonderen, aber auch der Anspruch an das städtische Tourismusmanagement erfordert laut IFT besondere Qualifikationen, denen die KWL laut IFT zurzeit nicht gerecht werden kann. Nicht nur wegen der sehr unterschiedlichen Aufgabenstellungen, die sich u.a. gerade auch in den unterschiedlichen Finanzierungsformen widerspiegeln (FVA, Kurbeiträge und Zuschüsse in Bad Waldliesborn – Einnahmen aus Festen und Veranstaltungen, Eintritten und Zuschüssen bei der KWL), sehen wir es als notwendig an, dass für den Tourismus eine leitende Stelle in Form eines Geschäftsführers geschaffen wird, der unabhängig von der Geschäftsleitung der KWL agieren kann.
3. Insofern **präferieren wir zwei Geschäftsführer**, wobei das Hauptaugenmerk bei der Vertragsgestaltung auf der **Aufgabenbeschreibung** liegen muss. Zwei Führungskräfte, die übereinstimmende Tätigkeitsbereiche leiten, könnten sonst bei ihren Entscheidungen in Konflikte geraten.

Dies muss aus unserer Sicht durch eine **transparente Aufgabenteilung** vermeiden werden, welche durch genaue Vorgaben in den Geschäftsführeranstellungsverträgen hergestellt werden kann. Diese Geschäftsführerverträge sollten, um eine für das erweiterte Unternehmen ergiebige und konfliktfreie Beziehung zu erzielen, wie folgt umfassen:

- ▶ **Aufgabenteilung für die Geschäftsführer festlegen**
- ▶ **Bestimmung gemeinschaftlicher Entscheidungen**

Dabei sollte die Aufgabenteilung nicht so weit wie eine ausführliche Arbeitsplatzbeschreibung gehen. Dies ist angesichts der eigenverantwortlichen Tätigkeit der Geschäftsführer nicht erforderlich. Dennoch sollte eine Trennung erkennbar sein. Dabei können die persönlichen Stärken der Geschäftsführer idealerweise zum Vorteil des Unternehmens berücksichtigt werden.

Allerdings ist uns klar, dass, um in den Geschäftsführerverträgen jeweils ausgewogene Kompetenzen zu bestimmen, dies an den Gesellschafter hohe Anforderungen stellt. Unabhängig davon, dass für die Geschäftsführer zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte festgelegt werden, erfordert die Zusammenarbeit im Alltagsgeschäft durchaus, dass der Geschäftsführervertrag zwei Geschäftsführer zu einer Reihe von gemeinschaftlichen Entscheidungen verpflichtet.

Neben den Kernbereichen ihrer Aufgaben erfordert die Unternehmensleitung immer wieder Rechtsgeschäfte, die beide Tätigkeitsfelder gleichermaßen betreffen oder solche, die sich nicht eindeutig einem der beiden Geschäftsführer zuordnen lassen. In diesen Fällen ist es sinnvoll, wenn der Geschäftsführervertrag zwei Geschäftsführer als gemeinschaftliche Entscheidungsträger einsetzt. Die übereinstimmende Entscheidung überträgt die Verantwortung auf beide Geschäftsführer und **fördert dauerhaft die Kooperationsfähigkeit.**

Dies würde aus unserer Sicht zusammengefasst bedeuten:

- ▶ Man sollte im Gesellschaftsvertrag die **Verteilung der Aufgaben** zwischen den zwei GmbH-Geschäftsführern vereinbaren (**Ressortaufteilung**). Damit ist sichergestellt, dass sich die Geschäftsführer nicht gegenseitig hineinreden und jeder für alles zuständig ist.
- ▶ Es sollte im Gesellschaftsvertrag der GmbH vereinbart werden, dass jeder Geschäftsführer für die GmbH nur in **Gesamtvertretung** handeln kann. Damit ist sichergestellt, dass Alleingänge eines einzelnen der zwei Gesellschafter-Geschäftsführer nicht möglich sind.

4. Die unter Punkt 2 bereits angesprochenen unterschiedlichen Finanzierungsformen, und hier gerade die **Fremdenverkehrsabgabe**, bedingen aus unserer Sicht auch die **Einrichtung eines Beirates.**

Die Gesellschafter können im Gesellschaftsvertrag vereinbaren, dass ein Beirat eingesetzt wird. Dieser kann mit unterschiedlichen Kompetenzen ausgestattet sein, z. B. auch mit einer dem Aufsichtsrat vergleichbaren oder auch weitergehenden Kontrollfunktionen.

Für die Einrichtung eines Beirates sprechen folgende Gründe:

- Es gibt verschiedene „Gesellschafterstämme“, die jeweils in einem Aufsichtsgremium repräsentiert sein wollen/sollten.
- Es gibt unterschiedliche „Geldgeber“ der Gesellschaft, die erhebliche Geldbeträge beisteuern und die über ein Kontrollorgan den Geschäftsführern "auf die Finger schauen möchten".
- Die GmbH hat viele „Mitwirkende/Betroffene“ mit unterschiedlichen wirtschaftlichen und persönlichen Interessen.

Dem Beirat können auch Zustimmungsvorbehalte für bestimmte Maßnahmen eingeräumt werden, z. B. ein Zustimmungskatalog für Geschäfte, die den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb überschreiten – u.a. im Zusammenhang mit der Kalkulation der Fremdenverkehrsabgabe.

5. Wichtig ist uns auch, dass wir weiterhin, wie in der bisherigen Bau- und Betriebsvereinbarung zwischen Stadt Lippstadt und T&M-GmbH festgehalten, **als Träger öffentlicher Belange** behandelt werden. So verpflichten sich die Stadt Lippstadt, Planungen, die für den Bestand, die Entwicklung und den Betrieb des Heilbades von Bedeutung sind, aufeinander abzustimmen, insbesondere erkennen sie die Belange des Heilbades und des Kurbetriebes als öffentliche Belange im Sinne des Planungsrechts an, deren Schutz gemeinsame Aufgabe der Beteiligten ist.

So ist uns bekannt, dass gem. eines Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichtes, Umweltverbände formal keine Träger öffentlicher Belange sind, sondern „außenstehende Anwälte der Natur“. Sie werden von den Planungsbehörden jedoch wie ein TöB behandelt. Daraus leiten wir folgerichtig ab, dass u.a. unser Kur- und Verkehrsverein e.V. als „außenstehender Anwalt des Heilbades“ fungiert und als TöB anerkannt werden kann.

6. Da im Zusammenhang mit der Neuorganisation des Tourismusmanagements ggf. auch die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Vereins unser Kurpark e.V. neu geregelt werden könnten, bis hin zu einer Verschmelzung mit dem Kur- und Verkehrsverein Bad Waldliesborn, sehen wir es dringend geboten, die Restflächen des Kurparks durch Einbringung in eine Stiftung jeglicher Spekulation hinsichtlich einer Wohnbebauung zu entziehen, um ihn auch für nachfolgende Generationen zu erhalten.

Sehr geehrte Frau Rodeheger, wir wünschen uns, dass mit einer Neuorganisation der beiden touristischen Einheiten in Lippstadt und Bad Waldliesborn ein zukunftsorientierter und nachhaltig erfolgreicher Weg für die Bürger der Stadt Lippstadt eingeschlagen werden kann.

Damit dies gelingen kann, müssen sich die Akteure, die diesen Weg gemeinsam gehen wollen, in den Zielen und auch in der Art und Weise wie diese erreicht werden sollen wiederfinden. Nur so kann gewährleistet werden, dass niemand sprichwörtlich „auf der Strecke bleibt“.

Dieses Schreiben wurde mit den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen,

Kur- und Verkehrsverein Bad Waldliesborn e.V.
Wilfried Glennemeier
1. Vorsitzender